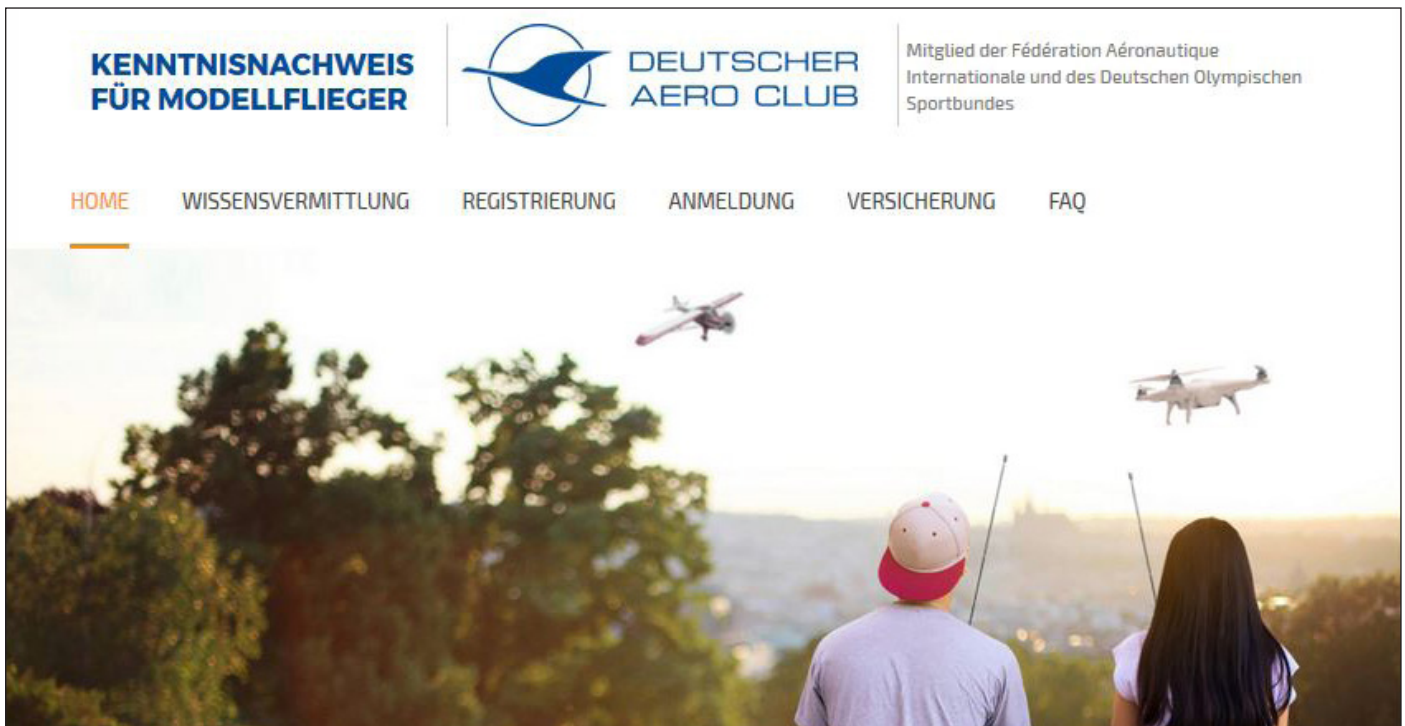




Online zum Kenntnissnachweis

DAeC schaltet Portal für Steuerer von Flugmodellen und Multicoptern frei



Screenshot vom neuen Online-Portal für den Kenntnissnachweis.

BRAUNSCHWEIG. Zahlreiche Flugmodell-Steuerer müssen spätestens ab dem 1. Oktober ihre Kenntnisse nachweisen – da tritt nämlich die neue „Drohnenverordnung“ in Kraft. Der DAeC hat ein Online-Portal geschaffen, auf dem sich Interessierte informieren und prüfen lassen können. Nach bestandener Prüfung haben sie die Möglichkeit, den Kenntnissnachweis auszudrucken.

Auf www.kenntnissnachweis-modellflug.de gibt es alles, was Betroffene brauchen, um auch künftig ihrem Sport und Freizeitvergnügen nachgehen zu können. Unter dem Punkt „Wissensver-

mittlung“ finden sie Infos zu Anwendung und Navigation, Luftrecht und Luftraumordnung, Haftpflichtversicherung und Neuerungen. Wahlweise können sie sich direkt für den Kenntnissnachweis registrieren und anmelden; die Infos stehen – übersichtlich zusammengefasst – auch im Test. Wer alle Haken richtig gesetzt hat, gibt seine Daten für die Bezahlung ein, zahlt 26,75 Euro und druckt sich den Kenntnissnachweis aus; fertig.

Die neue „Drohnenverordnung“ gilt seit April dieses Jahres. Sie regelt den Betrieb von Flugmodellen, zu denen auch Multicopter – im Volks-

mund „Drohnen“ genannt – gehören. Ins Leben gerufen wurde sie, weil mit der Popularität von Multicoptern die Gefahr von Abstürzen, Unfällen und Kollisionen wächst. Die Verordnung soll helfen, den Luftraum sicherer zu machen und sensible Bereiche, über denen nicht geflogen werden darf, zu schützen. Der Gesetzgeber schafft mit der Forderung des Kenntnissnachweises Rechtssicherheit.

Den Kenntnissnachweis gemäß Luftverkehrsordnung § 21 e müssen all jene nicht gewerblich fliegenden Flugmodell-Steuerer erbringen, die über keine gültige Lizenz für

Luftfahrzeugführer verfügen und deren Flugmodell zwei Kilo oder mehr auf die Waage bringt und außerhalb eines Modellfluggeländes mit Aufstiegserlaubnis fliegen soll. Nachweispflichtig ist außerdem, wer sein Flugmodell – unabhängig von dessen Gewicht – außerhalb eines solchen Geländes höher als 100 Meter fliegen will.

Der Kenntnissnachweis gilt nicht für [unbemannte Luftfahrtsysteme \(UAS\)](#). Diese benötigen eine Bescheinigung nach LuftVO § 21 d von einer vom Luftfahrtbundesamt anerkannten Stelle.

he